



LANDESGERICHT KLAGENFURT
DER PRÄSIDENT

1 Jv 1147/16z-02, 1 Jv 28/16s-02

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Klagenfurt am WS, 02.05.2016

J. W. Dobernigstraße 2
9020 Klagenfurt a. WS

Tel.: +43 (0)463 5840-373 103

Fax: +43 (0)463 5840-373 400

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Der Begutachtungssenat des Landesgerichtes Klagenfurt erstattet zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden (192 ME XXV GP), nachstehende

STELLUNGNAHME:

Mit dem geplanten Bundesgesetz zur Änderung der Strafprozessordnung 1975 und des Staatsanwaltschaftsgesetzes soll eine neue Ermittlungsmaßnahme in Form der „Überwachung von Nachrichten, die im Wege eines Computersystems übermittelt werden,“ geschaffen werden.

In den Erläuterungen wird ausdrücklich darauf Bezug genommen, dass der Einsatz dieser Überwachungsmaßnahme für den Bereich schwerster Kriminalität (organisierte Kriminalität und Terrorismus) begrenzt werden soll.

Ausdrücklich begrüßt wird die Beschränkung des Einsatzes dieser Überwachungsmaßnahmen auf das Vorliegen eines dringenden Tatverdachtes der Begehung schwerster Straftaten in Anlehnung an die Voraussetzungen und Regelungen der optischen und akustischen Überwachung von Personen (sogenannter „Lauschangriff“). Ebenso sind die weiteren Voraussetzungen der vorangegangenen gerichtlichen Genehmigung und der Kontrolle durch den Rechtsschutzbeauftragten bei strenger Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als ausreichende Absicherung im Sinne rechtsstaatlicher Garantien des Grundrechtseingriffs (bezogen auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8 EMRK und des Grundrechts auf Datenschutz gemäß § 1 DSG 2000) zu werten.

Gegen die geplanten Gesetzesänderungen bestehen daher angesichts der in den Erläuternden Bemerkungen zitierten Verdoppelung der Zahl von eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen terroristischer Straftaten (§§ 278b bis 278f StGB) in Österreich und der damit verbundenen massiven Bedrohung vitaler staatlicher Interessen und der besonderen Gefahr für Leib und Leben jedes einzelnen Normunterworfenen keine rechtlichen Bedenken.

In den vom Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung in seiner Stellungnahme vom 12. April 2016 (siehe info@akvorrat.at) geäußerten technischen Bedenken kann mangels entsprechender Expertise nicht Stellung genommen werden.

Dr. Bernd Lutschounig

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG